

**Satzung**  
**der Gemeinde Hatten**  
**über Wochenmärkte (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Gemeinde Hatten folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hatten betreibt als öffentliche Einrichtung einen Wochenmarkt.
- (2) Die Beaufsichtigung des Wochenmarktes erfolgt durch den jeweiligen Vertreter der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hatten.

**§ 2**  
**Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten**

- (1) Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Hatten nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen:

Marktplatz:	Auvers-le-Hamon-Platz in Sandkrug
Markttag:	jeden Freitag
Öffnungszeiten:	ganzjährig von 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplatz, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben.

**§ 3**  
**Zugelassene Ware und Leistungen**

Hinsichtlich der zugelassenen Waren und Leistungen wird auf § 67 Gewerbeordnung verwiesen.

#### **§ 4 Teilnahme**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Markt teilzunehmen.

#### **§ 5 Zulassung von Anbietern**

- (1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Der Antrag sollte enthalten:
  - Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
  - Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
  - den benötigten Stromanschlusswert.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
- die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
- eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 6 Zuweisung von Standplätzen**

Die Standplätze werden durch die Gemeinde Hatten, und zwar im Allgemeinen durch einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung, zugewiesen; es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Standplätze dürfen weder eigenmächtig eingenommen noch ganz oder teilweise an andere Personen abgetreten oder getauscht werden.

Das Recht der Beschränkung auf eine Maximalgröße der Stände behält sich die Gemeinde Hatten vor.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

## **§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte**

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Wochenmarktes beendet sein. Ein Abbau der Geschäfte und sonstigen Anlagen bzw. das Verlassen vor Beendigung des Marktes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbereich dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz und den sonstigen freigegebenen Flächen abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Anforderung an die Geschäftseinrichtungen**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Geschäftseinrichtungen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz lediglich zur Verkaufsseite und dort höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur insoweit gestattet, als die Werbung mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

## **§ 9**

### **Verhalten auf den Märkten und Volksfesten**

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig:
  - Waren im Umhergehen anzubieten,
  - auf dem Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
  - Werbeartikel aller Art zu verteilen,
  - Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
  - Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen sind,
  - auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10**

### **Beschädigung oder Verunreinigung des Marktplatzes**

- (1) Das Straßenpflaster und die sonstigen Anlagen dürfen nicht aufgerissen oder beschädigt werden.
- (2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet,

- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- die Abfälle von Waren sowie Packmaterial in mitzubringenden leeren Behältnissen aufzubewahren und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Werden die Abfälle von den Marktbesckern nicht entsprechend mitgenommen, kann die Gemeinde die Kosten der Reinigung den Marktbesckern berechnen.

### **§ 11**

#### **Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr**

- (1) Soweit kein Anschluss an die Wasserleitung besteht, muss in jedem Betrieb neben den vorgeschriebenen Handlöschgeräten ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereitgehalten werden.
- (2) Auf dem Markt und in den Marktgeschäften ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Feuer darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung entfacht werden.
- (3) Glühende Kohlereste, Schlacken und ähnliche Abfälle, die aus den zugelassenen Feuerstellen entnommen werden, sind sofort mit Wasser zu begießen. Zu diesem Zweck ist stets eine angemessene Wassermenge in geeigneten Gefäßen bereitzuhalten.

### **§ 12**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Hatten haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 13**

#### **Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Marktplatz werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
  - die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2,
  - das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 4,
  - den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
  - die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 – 5 sowie 7,
  - das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 – 5,
  - Beschädigung oder Verunreinigung nach § 10,
  - die Schutzmaßregeln gegen Feuergefahr nach § 11

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM <sup>?</sup> 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hatten, den 19.07.1994

Gemeinde Hatten

gez. Jünger  
Bürgermeister

gez. Hinrichs  
Gemeindedirektor

H:\prog\MSOFFICE\Schreibdienst\Satzungen\Satzungen-Doc\7200.doc

---

<sup>?</sup> €Glättungssatzung vom 26.06.01 Artikel 8